

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Klarstellung zur Anrechnung ausländ. Steuer in DBA-Fällen.
- ▶ Anrechnung nur der rechtmäßig erhobenen Steuer im Quellenstaat.
- ▶ Kürzung der ausländ. Steuer um Ermäßigungsansprüche.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

### § 34c

#### [Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019  
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) bis (5) *unverändert*

(6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 bis 6 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. <sup>2</sup>Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende **und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte** ausländische Steuer anzuwenden; das gilt nicht für Einkünfte, auf die § 32d Absatz 1 und 3 bis 6 anzuwenden ist; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen sind Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt auch dann entsprechend, wenn die Einkünfte in dem ausländischen Staat nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesem Staat nicht besteuert werden können. <sup>4</sup>Bezieht sich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>In den Fällen des § 50d Absatz 9 sind die Absätze 1 bis 3 und Satz 6 entsprechend anzuwenden. <sup>6</sup>Absatz 3 ist anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, oder das Abkommen gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte.

(7) *unverändert*

Autor:

Dr. Thorsten *Kuhn*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer,  
Kuhn & Partner, Frankfurt am Main

Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht,  
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

**Schrifttum:** OFD Berlin v. 18.1.1994, StEK DoppBest. Allgemein Nr. 119; *F. Hey*, Anrechnung ausländischer Quellensteuern aus Billigkeitsgründen, FR 1995, 819; *Wassermeyer*, Anmerkung zu BFH v. 19.3.1996 – VIII R 15/94, IStR 1996, 340.

## Kompaktübersicht

- J 20-1 **Inhalt der Änderung:** Es wird klargestellt, dass die Anrechnung der ausländ. Steuer in DBA-Fällen nur insoweit möglich ist, als diese rechtmäßig erhoben wurde, und die anzurechnende ausländ. Steuer durch Ermäßigungsansprüche zu kürzen ist.
- J 20-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 34c Anm. 2.
  - ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“)** v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Abs. 6 Satz 2 wurde insoweit neu gefasst, als sich die Anrechnung auf die „nach dem Abkommen anzurechnende und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer“ bezieht.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist nach § 52 Abs. 1 Satz 1 ab dem VZ 2020 anzuwenden.
- J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Ergänzung sah der Gesetzgeber als erforderlich an, um in denjenigen Fällen, in welchen ein DBA einschlägig ist, rechtssicher eine Kürzung der ausländ. Steuer um entstandene Ermäßigungsansprüche vornehmen zu können. Dies ist als Klarstellung zu verstehen, da auch bisher nur die Anrechnung der in Übereinstimmung mit dem DBA erhobenen und nicht zu erstattenden ausländ. Steuer anzurechnen war (s. § 34c Anm. 207). Daher konnte auch bisher nicht mehr angerechnet werden als die im Quellenstaat rechtmäßig erhobene und dem Quellenstaat abkommensrechtl. zustehende Steuer (Ausnahme: Anrechnung fiktiver Quellensteuer, vgl. § 34c Anm. 204; *Schönfeld/Häck* in: *Schönfeld/Ditz*, DBA, 2. Aufl. 2019, Artikel 23A DBA Rz. 112). Dies schließt den Abzug eines Ermäßigungsanspruchs ein. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass Erstattungsansprüche aufgrund von Unionsrecht die anzurechnenden ausländ. Steuern mindern (BTDrucks. 19/13436, 114).